

## **Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppe der Diakone in den Seelsorgerat des Bistums Limburg**

---

### **§ 1 Durchführung der Wahlen**

Die Wahlen von zwei Mitgliedern des Seelsorgerates gemäß § 89a Abs. 1 Buchst. c SynO aus der Berufsgruppe der Diakone erfolgt nach den Regeln dieser Wahlordnung. Es ist jeweils ein Diakon im Hauptberuf und ein Diakon mit Zivilberuf zu wählen.

### **§ 2 Aktives und passives Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl von zwei Mitgliedern des Seelsorgerates gemäß § 89a Abs. 1 Buchst. c SynO sind die im Bistum Limburg inkardinierten Diakone, unabhängig von ihrem Wohnort, sofern sie nicht als Fachteamleitung, Fachbereichsleitung, Bereichsleitung, als Bischöflicher Beauftragter für die Ständigen Diakone oder als Ausbildungsreferent für die Ständigen Diakone tätig sind.
- (2) Die Wählbarkeit der Diakone richtet sich nach § 2 Abs. 4 Buchst. c SynO.

### **§ 3 Wahlvorstand**

Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus

- a) einem vom Bischöflichen Beauftragten für den synodalen Bereich zu benennenden Referenten des Diözesansynodalamtes bzw. dessen Vertreter als Vorsitzendem;

- b) zwei Mitgliedern der Diakonenvertretung des Bistums Limburg.

### **§ 4 Durchführung der Briefwahl**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Wahlvorstand bittet spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin alle Wahlberechtigten um Kandidatenvorschläge aus der Gruppe der Diakone im Hauptberuf und aus der Gruppe der Diakone mit Zivilberuf. Kandidatenvorschläge müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand vorliegen. Es sind mehr Kandidatenvorschläge anzustreben als Mitglieder in den Seelsorgerat zu wählen sind.
- (3) Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit der Kandidaten und stellt zwei Kandidatenlisten auf, eine für die Diakone im Hauptberuf, eine für die Diakone mit Zivilberuf. In diese Kandidatenlisten sind alle wählbaren Vorgeschlagenen aufzunehmen, die von wenigstens fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen wurden und schriftlich ihr Einverständnis mit der Kandidatur erklärt haben. Die Reihenfolge auf der Liste wird durch das Los bestimmt. Dies ist auf den Kandidatenlisten zu vermerken.
- (4) Spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin übersendet der Wahlvorstand den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) und teilt ihnen den Termin mit, bis zu dem der Wahlbrief beim Wahlvorstand vorliegen muss.
- (5) Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Stimmzettel jeweils eine Person aus jeder der beiden Listen ankreuzen. Sind mehr Personen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig. Der Wähler versichert auf dem Wahlschein, dass er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt

hat. Fehlt der Wahlschein oder ist er nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.

- (6) Nach Ablauf des Rücksendetermins öffnet der Wahlvorstand die Wahlbriefumschläge und prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe
- (7) Die Öffnung der Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.
- (8) Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

### **§ 5 Wahlergebnis**

- (1) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmen-  
gleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis in einer Wahlnieder-  
schrift fest.
- (3) Die Kandidaten, die nicht gewählt wurden, sind nach Anzahl der auf  
sie entfallenen Stimmen als Ersatzmitglieder für die Liste, für die  
sie kandidiert haben, gemäß § 6 dieser Ordnung auszuweisen.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist den Wahlberechtigten mitzuteilen.

### **§ 6 Ersatzmitglieder**

Scheidet einer der beiden Diakone vorzeitig aus dem Seelsorgerat aus oder verliert die Wählbarkeitsvoraussetzungen, so rückt für den Rest der Amtszeit das erste Mitglied aus der Nachrückliste der Liste nach, für die der betreffende Diakon kandidiert hatte. Die Liste der Ersatzmit-  
glieder richtet sich jeweils nach der Stimmenzahl bzw. bei  
Stimmgleichheit nach Losentscheid.

### **§ 7 Einspruchsrecht**

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. § 3 der Synodalordnung findet entsprechend Anwendung.

Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. März 2024 in Kraft.

Limburg, 1. März 2024

Az.: 201A/51283/23/03/2

+ Dr. Georg Bätzing  
Bischof von Limburg

Thomas Schön  
Notar der Kurie